

S A T Z U N G

Schützenkorps Tespe u. Umg. von 1919 e.V.

Satzung des Schützenkorps Tespe

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Das Schützenkorps Tespe (nachstehend Verein genannt) führt den Namen

Schützenkorps Tespe u. Umg. von 1919 e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Tespe und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist
 - die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - die Leibeserziehung und Körperertüchtigung der Jugend nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend und den Beschlüssen der Schützenverbände,
 - die Wahrnehmung jugendpflegerischer und jugendbildender Aufgaben,
 - die Pflege alten und neuen Schützenbrauchtums als kulturelle Aufgabe
 - die Durchführung festlicher und geselliger Veranstaltungen zur Pflege des Gemeinschaftsbewußtseins innerhalb der dörflichen Gemeinschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen und zwar dadurch, dass er seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung stellt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist durch das für den Sitz des Vereins zuständige Finanzamt Winsen/Luhe feststellen zu lassen.
4. Die Inhaber von Vorstandssämlern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden nur die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen sowie der angemessene Aufwand erstattet. Über die Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft zu Verbänden

1. Der Verein gehört dem Kreis Wittorf und dem Bezirksschützenverband Lüneburg als unmittelbares Mitglied, sowie dem Nordwestdeutschen Schützenbund und dem Deutschen Schützenbund als mittelbares Mitglied an.
2. Der Verein strebt außerdem die Mitgliedschaft seiner Sportschützen im Kreis-, Bezirks- und Landessportbund an.
3. Über weitere Verbandsmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder

Satzung des Schützenkorps Tespe

2. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene volljährige Person werden.
3. Außerordentliches Mitglied kann jeder Jugendliche bis zum Erreichen der Volljährigkeit werden, wenn sein Versicherungsschutz gewährleistet ist.
4. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein einen regelmäßigen Beitrag zukommen lassen, ohne aber aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
5. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden. Ihre vorherige Vorstandsbezeichnung kann Bestandteil der Ehrenbezeichnung sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antragsteller soll bei dieser Versammlung anwesend sein. Bei Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags und auf Empfehlung des Vorstandes kann die Versammlung in Ausnahmefällen auch in Abwesenheit des Antragstellers über die Aufnahme entscheiden.
2. Bei Anträgen auf außerordentliche und fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vereinsjugendleiter kann jedoch bis zur Entscheidung des Vorstandes ein außerordentliches Mitglied vorläufig aufnehmen, wenn die erforderliche schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn die Erklärung einen Monat vorher eingegangen und soweit der Vorstand nicht einem früheren Austrittstermin zustimmt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied wiederholt oder grob schuldhaft gegen die Satzung oder die Organbeschlüsse verstoßen hat. Gegen einen Ausschlussbescheid, der zu begründen und mit Einschreiben zuzustellen ist, kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Zwischenzeitlich ruhen die Mitgliederrechte und -pflichten.
4. Ein Mitglied ist, ohne dass es einer förmlichen Entscheidung bedarf, ausgeschlossen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mittels Einschreiben länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Leistungen im Rückstand ist.
5. Der Verlust der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Leistung bis zum Austrittstermin. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen treffen.

§ 7 Recht der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung und der Organbeschlüsse berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
2. Über die Rechte der außerordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit diese nicht durch eine Jugendordnung geregelt werden.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach näherer Bestimmung durch die Vereinsorgane zu benutzen.

Satzung des Schützenkorps Tespe

4. Sämtliche Mitglieder werden vom Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der des DSB gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift für ein Mitglied ergeben, haftet der Verein.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Sie haben insbesondere die Satzung und die Organbeschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln. Sie haften dem Verein für Schäden, die sie ihm schuldhaft zufügen.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Leistungen pünktlich zu erbringen. Umfang und Höhe sowie die Einziehung werden in einer Beitragsordnung geregelt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausscheidende jegliches in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum sowie Ausweise des DSB sofort einem Vorstandsmitglied zu übergeben.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind auch verpflichtet, die von den Vereinsorganen angesetzten Arbeitsdienste zu leisten. Das gilt insbesondere, wenn ein „allgemeiner Arbeitsdienst für alle Mitglieder“ angesetzt wird. Außerdem sollen sie mindestens dreimal im Jahr an festgesetzten Ausmärschen bei auswärtigen Schützenfesten teilnehmen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ in allen Vereinsangelegenheiten, für die diese Satzung nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt. Über Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
2. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Tertial vom Vorstand durch den Schriftführer einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Schützenhaus. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Mitgliederversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn es schriftlich von mindestens 5 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
3. Im ersten Monat des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Bezeichnung „Jahreshauptversammlung“ führt.
4. Der Jahreshauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Genehmigung des Haushaltplanes
 5. Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Leistungen
 6. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Vertreter und sonstiger Funktionsträger
 7. Erlass von Geschäfts- und anderen Vereinsordnungen
 8. Bestimmungen über das Vereinsvermögen
 9. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Satzung des Schützenkorps Tespe

5. Soll über die vorstehenden Aufgaben in einer anderen Mitgliederversammlung entschieden werden, so ist diese als „außerordentliche Mitgliederversammlung“ zu bezeichnen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind oder durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören stimmberechtigt an:
 1. die Mitglieder des Vorstandes
 2. die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder
 3. die Kompanieführer
 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse
 5. etwaige Jugendvertreter entsprechend der Jugendordnung
 6. der Korpsfeldwebel
 7. der jeweilige Schützenkönig und Adjutanten
 8. die jeweilige Schützenkönigin und Adjutantinnen
 9. weitere vom erweiterten Vorstand bestimmte Funktionsträger
3. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt nach Maßgabe dieser Satzung und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand soll sich zur Zuständigkeitsbegrenzung eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Kommandeur
 6. dem Vereinssportleiter
 7. dem Pistolsportleiter
 8. dem Vereinsjugendsportleiter
 9. der Vereinsdamensportleiterin
 10. dem Hallenmeister
 11. dem Bogenreferenten
 12. dem Schwarzpulverreferenten
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Tertial oder nach Erfordernis zusammen. Bei Verhinderung werden die Vorstandsmitglieder zu 3 bis 12 durch ihre gewählten Vertreter vertreten.
5. Der Präsident und der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeder für sich vertretungsberechtigt. Auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

Satzung des Schützenkorps Tespe

§ 13 Ausschüsse

1. Zur Erledigung bestimmter Vereinsangelegenheiten können vom erweiterten Vorstand oder durch die Jahreshauptversammlung Ausschüsse gebildet werden. Diese wählen sich einen Vorsitzenden und im Bedarfsfalle dessen Stellvertreter und einen Protokollführer.
2. Für die sportlichen Angelegenheiten soll ein Sportausschuss gebildet werden.
3. Über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Auflösung entscheidet das Organ, das den Ausschuss gebildet hat.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Für den ausscheidenden Kassenprüfer ist ein neuer zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und dieser Bericht zu erstatten. In den ersten 9 Monaten des Haushaltjahres muss außerdem eine Kassenprüfung durchgeführt werden, über die dem Vorstand Bericht zu erstatten ist.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem engeren und erweiterten Vorstand angehören.

.

§ 15 Amtszeit der Vorstandsmitglieder und Funktionsträger

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die übrigen Funktionsträger werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Um ein zeitlich gleiches Ausscheiden der Vorstandsmitglieder zu verhindern, wird bei der ersten Wahl die Hälfte der Vorstandsmitglieder nur auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Beim Ausscheiden eines Gewählten führt der Vertreter die Geschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung weiter. Eine Neuwahl erfolgt für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen.
3. Ist für einen Ausgeschiedenen kein Vertreter bestellt, so regelt der Vorstand zwischenzeitlich die Vertretung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Organe und Ausschüsse

Die Organe und Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

1. Gewählt wird schriftlich und geheim. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben gewählt.
2. Der Präsident und der Vizepräsident sind schriftlich und geheim zu wählen.
3. Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder der im § 12, Abs. 3, Nr. 3 bis 12 genannten Personen wird nach Abs. 1 verfahren. Alle anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 11) und sonstige Funktionsträger werden durch Handaufheben gewählt.
4. Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

Satzung des Schützenkorps Tespe

5. Vor schriftlichen Wahlen ist ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden, der die Stimmenauszählung vornimmt und das Wahlergebnis bekannt gibt. Die Neuwahl des Vereinspräsidenten leitet das älteste anwesende Mitglied, das dazu bereit ist.
6. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vor der Wahl schriftlich erklärt haben, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Die Erklärung darf keine Bedingungen enthalten.
7. Ein Mitglied darf nicht in mehrere Vorstandsfunktionen gewählt werden.

§ 18 Leitung der Versammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlungen, sowie die Sitzungen des erweiterten Vorstandes oder Vorstandes führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so regelt sich die Vertretung nach der Reihenfolge des § 12.

Die Leitung der Ausschusssitzungen hat der jeweilige Ausschussvorsitzende.

§ 19 Schlichtung von Streitigkeiten

1. Gegen Maßnahmen von Funktionsträgern und Vorstandsmitgliedern kann binnen einer Frist von 1 Monat der Vorstand angerufen werden, der entscheidet. Gegen Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
2. Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die sich auf ihre Mitgliedschaftsrechte oder –pflichten beziehen, sind vom Vorstand zu schlichten. Bei Verstößen gegen die Satzung oder Organbeschlüsse kann er angemessene Maßnahmen treffen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Sportordnung des DSB bleibt unberührt.

§ 20 Beurkundungen

1. Über die Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Die Niederschrift über Sitzungen der Organe wird vom Schriftführer (§ 12, Abs. 3, Nr. 3) gefertigt und unterzeichnet und bedarf der zusätzlichen Unterschrift des Sitzungsleiters. Ist der Schriftführer oder sein Vertreter in der Sitzung nicht zugegen, so bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollführer.
2. Die Niederschriften sind bei der nächsten Sitzung zu genehmigen. Zwischenzeitlich sind sie vorläufig gültig, soweit sie nicht entsprechend § 19 angefochten werden.

§ 21 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind mit dem gewünschten neuen Wortlaut der Einladung beizufügen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf :

Satzung des Schützenkorps Tespe

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch, wenn ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Tespe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten / Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 27. Januar 2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
3. Alle bisherigen Satzungen und die dazu ergangenen Änderungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Tespe, den 27. Januar 2018